

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Kiel, den 1. Dezember

1970

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Pastorin (Pastorinnengesetz) vom 13. November 1970 (S. 233) — Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Pfarrvikarin (Pfarrvikarinnengesetz) vom 13. November 1970 (S. 234) — Fünftes Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. November 1970 (S. 235).

II. Bekanntmachungen

Berufung in den Ökumenischen Ausschuß (S. 236) — Urkunde über die Zusammenlegung der Domgemeinde und der St. Michaelisgemeinde in Schleswig, Propstei Schleswig (S. 236) — Nachtragshaushalt für das Rechnungsjahr 1970 für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 236) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 237) — Stellenausschreibung (S. 237).

III. Personalien (S. 238)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Pastorin (Pastorinnengesetz)

vom 13. November 1970

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Theologinnen können nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente berufen werden.

(2) Die Amtsbezeichnung ist Pastorin.

§ 2

Auf Pastorinnen finden das Pfarrergesetz und alle sonstigen Vorschriften über Pastoren sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz Abweichendes bestimmt.

§ 3

(1) In Kirchengemeinden mit mindestens zwei Pfarrstellen soll nicht mehr als die Hälfte der Pfarrstellen mit Pastorinnen besetzt werden.

(2) In Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle kann diese mit einer Pastorin besetzt werden, wenn der Kirchenvorstand zustimmt.

§ 4

(1) Wenn eine Pastorin, die eine Ehe eingehen will oder eingegangen ist, die Entlassung aus dem Dienst beantragt, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

(2) Eine entlassene Pastorin hat die Wahl zwischen einer Abfindung, einer Abfindungsrente oder einer Nachversicherung. Die für die Bundesbeamtinnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

§ 5

Einer entlassenen Pastorin kann ein Beschäftigungsauftrag mit pfarramtlichen Aufgaben im Angestelltenverhältnis erteilt werden.

§ 6

(1) Das Dienstverhältnis einer verheirateten Pastorin kann mit ihrer Zustimmung in ein eingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden.

(2) Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche in einer oder mehreren Kirchengemeinden, Anstalten, Werken oder für andere allgemein kirchliche Aufgaben begründet werden.

(3) Der Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses wird bei Pastorinnen im Gemeindepfarramt im Einvernehmen mit dem Propst, in den übrigen Fällen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof durch das Landeskirchenamt festgesetzt.

§ 7

Das Dienstverhältnis einer verheirateten Pastorin kann, ohne daß es ihrer Zustimmung bedarf, in ein eingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden, wenn die ordnungsmäßige Ausübung des Dienstes nicht mehr gewährleistet ist. Die Entscheidung trifft die Kirchenleitung. Für das Verfahren gilt § 72 des Pfarrergesetzes entsprechend.

§ 8

Eine Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis, die einen vollen Dienst ausüben kann, soll auf ihren Antrag bei gegebener Möglichkeit in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis übernommen werden.

§ 9

Mit einer gemäß § 4 entlassenen Pastorin kann, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Pfarrergesetzes erfüllt sind, ein Dienstverhältnis neu begründet werden. Mit der Neubegrün-

dung wird ihr das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung wieder beigelegt, wenn es ihr nicht nach § 94 des Pfarrergesetzes bereits belassen worden war.

§ 10

(1) Eine Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis erhält Dienstbezüge nach den Bestimmungen des Pfarrbesoldungsgesetzes entsprechend dem vom Landeskirchenamt festgesetzten Umfang ihres Dienstverhältnisses.

(2) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge für eine Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis sind die Bezüge, die sie im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bei Wahrnehmung des vollen Dienstes erhalten hätte.

(3) Soweit eine Pastorin vor Eintritt in den Ruhestand in einem eingeschränkten Dienstverhältnis tätig war, werden diese Zeiten entsprechend dem vom Landeskirchenamt festgesetzten Umfang des Dienstverhältnisses angerechnet.

§ 11

Einer Pastorin, die ein eingeschränktes Dienstverhältnis wahrnimmt, steht eine Dienstwohnung nicht zu. Das Landeskirchenamt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 12

Eine Theologin, die hinsichtlich ihrer Ausbildung die Voraussetzungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit erfüllt, kann auf ihren Antrag mit pfarramtlichen Aufgaben im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, wenn ihre persönlichen Verhältnisse eine solche Beschäftigung gestatten. Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß die Theologin Aufgaben des Amtes der Verkündigung wahrgenommen hat, so kann die Anstellung vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Vor der Aufnahme des Dienstes wird die Theologin ordiniert.

§ 13

Kirchenrätinnen, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Dienst der Landeskirche stehen, werden Pastorinnen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Die diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

•

Kiel, den 24. November 1970

Das vorstehende, von der 40. ordentlichen Landessynode am 13. November 1970 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Pfarrvikarin (Pfarrvikarinnengesetz)

vom 13. November 1970

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Pfarrvikarinnen können nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente berufen werden.

§ 2

Die Vorschriften über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren sowie die Bestimmungen des § 2 Absatz 3 Buchstabe e und Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 15. November 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 169) gelten entsprechend.

§ 3

(1) In Kirchengemeinden mit mindestens zwei Pfarrstellen kann nicht mehr als die Hälfte der Pfarrstellen mit Pastorinnen oder Pfarrvikarinnen besetzt werden.

(2) In Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle kann diese Pfarrstelle mit einer Pfarrvikarin besetzt werden, wenn der Kirchenvorstand zustimmt.

§ 4

Für die Pfarrvikarinnen finden im übrigen die für Pastorinnen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. November 1969 außer Kraft.

•

Kiel, den 24. November 1970

Das vorstehende, von der 40. ordentlichen Landessynode am 13. November 1970 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 1592/70

**Fünftes Kirchengesetz
zur Änderung besoldungs- und versorgungs-
rechtlicher Vorschriften**

vom 13. November 1970

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt, bei Mitgliedern des Landeskirchenamtes in den Fällen des Absatzes 7 die Kirchenleitung.“
2. § 15 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. nichteheliche Kinder.“
4. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 wird gestrichen.
5. § 17 Absatz 1 Satz 3 erhält nach dem Wort „Eltern“ folgende Fassung:
„für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.“
6. § 17 Absatz 6 wird gestrichen.
7. § 18 Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.“
8. In § 27 Satz 1 wird nach dem Wort „Bundesbeamten“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
9. Die Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
 1. In der Besoldungsgruppe A 9 ist hinter der Amtsbezeichnung „Friedhofsinspektor“ zu ergänzen: „⁴)“.
 2. In der Besoldungsgruppe A 10 ist hinter der Amtsbezeichnung „Friedhofsoberinspektor“ zu ergänzen: „⁴)“.
 3. In der Besoldungsgruppe A 11
 - a) sind zu streichen:
„Lehrer im Kirchendienst³)“,
die Fußnote 3,
 - b) ist hinter der Amtsbezeichnung „Friedhofsamtmann“ zu ergänzen: „¹)“.
 4. In der Besoldungsgruppe A 12
 - a) sind einzufügen:
„Lehrer im Kirchendienst“,
die Fußnote 3 in folgender Fassung: „³) erhält ein um 90,— DM erhöhtes Grundgehalt.“,
 - b) ist hinter der Amtsbezeichnung „Oberlehrer im Kirchendienst“ zu ergänzen: „³)“.

Artikel II

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 164) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

§ 7 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1969 S. 171) findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 auf Pfarrvikare eine hauptberufliche Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden kann, soweit sie für den späteren Dienst als Pfarrvikar förderlich ist. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt.“

2. § 9 Absatz 4 wird gestrichen.
3. In § 48 wird folgender Satz als Satz 1 eingefügt:
„Soweit nach diesem Gesetz das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz entsprechende Anwendung findet, ist dessen jeweilige Fassung maßgebend.“
4. Die Anlage 1 (Besoldungs- und Zulagenordnung) wird wie folgt geändert:
In den Besoldungsgruppen G 2 und G 3 erhalten die jeweiligen Fußnoten 2 folgende Fassung:
„Fußnote ²) erhält als Propst, Landessuperintendent für Lauenburg oder Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe der jeweiligen Differenz zur Bes.-Gr. G 5.“
In der Besoldungsgruppe G 4 wird gestrichen:
„Studiendirektor des Predigerseminars.“

Artikel III

Anwendung von Bundesrecht

1. § 71 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 157) wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Ergänzend gelten die §§ 123 Abs. 1 Nr. 2, 124 a, 125, 129, 139, 152, 153 und 164 Abs. 3 des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes in der jeweiligen Fassung. § 132 des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes ist im Rahmen des geltenden Versorgungsrechts für Kirchenbeamte entsprechend anzuwenden.“
2. Das Pfarrversorgungsgesetz vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 72), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten an das Bundesbesoldungs- und -versorgungsrecht vom 25. August 1967 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 127), wird um den folgenden § 57 a ergänzt:

„§ 57 a

Anwendung von Bundesrecht

(1) Bis zur Neuregelung des Pfarrversorgungsrechts gelten ergänzend die §§ 123 Abs. 1 Nr. 2, 124 a, 125, 129, 139, 152, 153, 158 Abs. 2 und 4 und 164 Abs. 3 des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes in der jeweiligen Fassung. § 132 des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes ist im Rahmen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Anwendung des § 158 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres das 68. Lebensjahr.“

Artikel IV

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses der Landessynode im Falle des Inkrafttre-

tens eines Dritten Besoldungsneuregelungsgesetzes des Bundes oder eines entsprechenden Bundesgesetzes auf der Grundlage des § 42 des Pfarrbesoldungsgesetzes und des § 28 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Beschlüsse der Kirchenleitung bedürfen in diesem Fall der Zustimmung von drei Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung.

Artikel V

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz und das Pfarrbesoldungsgesetz in der nunmehr gültigen Fassung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel VI

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

(2) Es treten in Kraft

Artikel I Nr. 2 bis 9 am 1. Juli 1970,

Artikel II Nr. 4 am 1. Januar 1970,

Artikel III am 1. Januar 1971.

Kiel, den 23. November 1970

Das vorstehende, von der 40. ordentlichen Landessynode am 13. November 1970 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL-Nr. 1581/70

Bekanntmachungen

Berufung in den Ökumenischen Ausschuß

Kiel, den 20. November 1970

Die Kirchenleitung hat als Mitglied in den Ökumenischen Ausschuß berufen:

Frau Rohtraut Moritz, Kiel.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL-Nr. 1557/70

§ 4

Die Pfarrstellen der bisherigen Domgemeinden Schleswig gehen mit ihren gegenwärtigen Inhabern als 1. bis 4. und 7. Pfarrstelle auf die neugebildete Domgemeinde Schleswig über. Die Pfarrstellen der bisherigen St. Michaelisgemeinde gehen mit ihren gegenwärtigen Inhabern als 5. und 6. Pfarrstelle auf die neugebildete Domgemeinde Schleswig über.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Kiel, den 27. November 1970

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Dr. Mann

(L.S.)

Urkunde
über die Zusammenlegung der Domgemeinde
und der St. Michaelisgemeinde in
Schleswig, Propstei Schleswig

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Domgemeinde Schleswig und die St. Michaelisgemeinde Schleswig werden im Umfang ihrer Grenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 1970 zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt, die den Namen „Ev.-Luth. Domgemeinde Schleswig“ führt.

§ 2

Die neugebildete Domgemeinde Schleswig wird in sieben Seelsorgebezirke aufgeteilt (Dom-West, Dom-Ost, St. Paulus, St. Jürgen, St. Michaelis-Süd, St. Michaelis-Nord, Landeskrankenhaus), über deren Abgrenzung der Kirchenvorstand der neugebildeten Kirchengemeinde nach Maßgabe der übereinstimmenden Beschlüsse der bisherigen Kirchenvorstände vom 22. bzw. 30. Juni 1970 beschließt.

§ 3

Das Vermögen und die Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Domgemeinde Schleswig über.

Kiel, den 27. November 1970

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 — Schleswig-Dom — 70 — X/H 2

Nachtragshaushalt
für das Rechnungsjahr 1970 für die Ev.-Luth.
Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 27. November 1970

Die Landessynode hat am 12. 11. 1970 folgenden Nachtragshaushalt für das Rechnungsjahr 1970 beschlossen:

Der Nachtragshaushalt 1970 für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird in Einnahme und Ausgabe mit

2 123 000,— DM

festgestellt.

Die durch den Nachtragshaushalt veränderten Gesamtsummen des Einzelplans I für das Rechnungsjahr 1970 betragen in Einnahme und Ausgabe

40 860 800,— DM.

Die zu erhebende Landeskirchliche Gesamtumlage für das Rechnungsjahr 1970 wird auf

35 884 900,— DM

festgesetzt.

Die Mittel sind bestimmt für:

Besoldungszulagen nach dem Pfarrbes.-Ges. (Propstzulagen)	90 000
Tagungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse, Sitzungen der KL und des LKA	85 000
Arbeitskreis „Freizeit und Erholung“	40 000
Studentenkrippe Kiel	30 000
Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“	250 000
Anteil an Versorg.-Lasten der Ostpfarrerversorgung	1 145 800
Nordelbische Kirche	83 100
Evang. Kirche in Deutschland — Umlage allgemein —	155 000
Diakonisches Werk Stuttgart	27 900
Erstattung von Verwaltungskostenbeiträgen	98 300
Zuschuß zu den ldkl. Fonds für Kirchenbeamte	117 900
	<u>2 123 000</u>

Die Deckung der Kosten erfolgt durch:

Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	51 700
Zinsen von Darlehen und anderen festgelegten Vermögensbeständen	180 000
Landeskirchliche Gesamtumlage	1 891 300
	<u>2 123 000</u>

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 0610 — 70 — X/H 1

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Kiel, Propstei Kiel, wird zum 1. April 1971 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Falkstraße 9, einzusenden. Modernes Pastorat und neues Gemeindezentrum vorhanden. Die Kirchengemeinde (3 Bezirke) liegt im Norden Kiels (Univertitätsnähe). Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 3500 Ge-

meindeglieder. Gemeinsamer Kirchenvorstand, funktional gegliederte Arbeit, viele Mitarbeiter. Erwartet werden Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Aufgeschlossenheit für neue Arbeitsformen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oster-KG Kiel (3.Pfst.) — 70 — VI/C 3

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen in Rendsburg, Propstei Rendsburg, wird zum 1. Januar 1971 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Lornsenstraße 17 (Postfach 368), einzusenden. Kirche, Gemeindehaus und Pastorat vorhanden. Kindergarten im Bau. Sämtliche Schularten am Ort. Die Kirchengemeinde (überwiegend Neubaugebiet) umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 13 000 bis 14 000 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

20 St. Jürgen in Rendsburg (2. Pfst.) — 70 — VI/C 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jörl, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2390 Flensburg, Mühlenstraße 19, einzusenden. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Realschule und Höhere Schulen in Flensburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jörl — 70 — VI/C 3

Stellenausschreibung

Ab sofort ist die B-Kirchenmusikerstelle in der Kreuzkirchengemeinde in Büdelsdorf — Propstei Rendsburg — zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Wohnung im Gemeindezentrum Büdelsdorf-Ost kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde 237 Büdelsdorf, Kirchenstr. 14.

Az.: 30 Büdelsdorf — 70 — XI/XIII/D 2

Personalien

Ordiniert:

Am 1. November 1970 die Pastorin Ursula G a b e in Hamburg-Niendorf.

Ernannt:

Am 31. Oktober 1970 der Pastor Wolfgang Z e y h e r, bisher in Wentorf, mit Wirkung vom 1. November 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Schwarzenbek (3. Pfarrstelle), Landessuperintendentur Lauenburg;

am 16. November 1970 der Pastor Karl-Friedrich von S c h i e r s t e d t, z. Z. in Heide, mit Wirkung vom 1. November 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Heide (3. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen;

am 20. November 1970 der Pastor Hans Peter P e t e r s e n, z. Z. in Flensburg, mit Wirkung vom 1. November 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg (3. Pfarrstelle), Propstei Flensburg.

Berufen:

Am 6. November 1970 der Pastor Klaus B o s s e, z. Z. in Bönningstedt, mit Wirkung vom 1. November 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Bönningstedt, Propstei Pinneberg;

am 12. November 1970 der Pastor G e r d S c h m i d t, z. Z. in Nortorf, mit Wirkung vom 1. November 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Nortorf (3. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg;

am 17. November 1970 der Pastor Hans Günther R i c h e r s, bisher in Kiel, zum Pastor der Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Othmarschen (2. Pfarrstelle), Propstei Altona;

am 26. November 1970 der Pastor Günter S t e i n b r ü c k, bisher in Neumünster, mit Wirkung vom 28. Januar 1971 in die 2. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an Berufsschulen (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 25. Oktober 1970 der Pastor R o l f C h r i s t i a n s e n als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn;

am 1. November 1970 der Pastor Ulrich G e i s t e r als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn;

am 1. November 1970 der Pastor Ulrich K a u f m a n n als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennstedt, Propstei Norderdithmarschen;

am 1. November 1970 der Pastor Joachim P e r l e als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn;

am 1. November 1970 der Pastor Heinrich S t e f f e n als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Propstei Segeberg;

am 2. November 1970 der Pastor Wolfgang Z e y h e r als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Landessuperintendentur Lauenburg;

am 8. November 1970 der Pastor Hans-Joachim G ü n t h e r als Pastor der Kirchengemeinde Breitenberg, Propstei Münsterdorf;

am 8. November 1970 der Pfarrvikar Horst H e c t o r, beauftragt mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barsbüttel, Propstei Stormarn;

am 8. November 1970 der Pastor Raimund S c h n e i d e r als Pastor der Kirchengemeinde Flemhude, Propstei Kiel;

am 15. November 1970 der Pastor G e r d S c h m i d t als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Propstei Rendsburg;

am 15. November 1970 der Pastor Helmut S t e e n b o c k als Propst der Propstei Flensburg und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg (1. Pfarrstelle), Propstei Flensburg.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag zum 30. November 1970 der Pastor Heinz E r d m a n n in Kiebitzreihe zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Gestorben:



Pastor i. R.

Ernst Millies

geboren am 1. November 1884 in Bredstedt,
gestorben am 14. November 1970 in Kiel.

Der Verstorbene wurde am 23. Oktober 1910 in Schleswig ordiniert und war anschließend Seemannspastor in Edingburgh-Leith. Vom 1912—1930 war er Pastor in Kiel, Viöl und Oldenburg. Vom 26. Oktober 1930 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1953 war er Pastor in Kiel-Gaarden.